

Vervielfältigungsregelung anlässlich des Ausscheidens eines Mitarbeiters

Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, bietet sich über die sog. Vervielfältigungsregelung eine steuerlich attraktive Möglichkeit zur nachträglichen Einrichtung oder Erweiterung einer bestehenden betrieblichen Altersversorgung. Das Einkommensteuergesetz kennt zwei unterschiedliche Vervielfältigungsregelungen mit unterschiedlicher Höhe des steuerlich nutzbaren Vervielfältigungsbetrags, die **alternativ** genutzt werden können:

- **§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG** für **steuerfreie Beiträge** in eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse, wobei die späteren Leistungen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe als sonstige Einkünfte zu versteuern sind.
- **§ 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a. F.** für **pauschal versteuerte Beiträge**¹ in eine Direktversicherung, wobei die späteren Rentenleistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden und bei Kapitalzahlungen die volle oder halbe Differenz aus der Beitragssumme und der Versicherungsleistung mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern ist.

Voraussetzungen für beide Vervielfältigungsregelungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Nutzung einer der Vervielfältigungsregelungen **immer** erfüllt sein:

- Die Beitragszahlung erfolgt **anlässlich der Beendigung** eines **ersten Dienstverhältnisses** (Lohnsteuerklasse I bis V).
- Die **arbeitsrechtliche Vereinbarung** über die Nutzung der Vervielfältigungsregelung wird **vor dem Ausscheiden** getroffen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfinanzierung). Sofern Entgelt umgewandelt wird, muss auch die Entgeltumwandlungsvereinbarung (FVB--1120Z0) vor Ausscheiden und zudem vor Fälligkeit des Entgelts getroffen werden.

Eine Vereinbarung zur Nutzung einer der Vervielfältigungsregelungen kann getroffen werden, sobald das Ausscheiden des Mitarbeiters **feststeht**. **Zwischen** der **arbeitsrechtlichen Vereinbarung** (ggf. nebst Entgeltumwandlungsvereinbarung), dem **Ausscheidetermin** sowie **dem Versicherungsbeginn nebst Beitragszahlung** sollten **grundsätzlich nicht mehr als 12 Monate** liegen (z. B. bei Arbeitsverhältnissen, die arbeitsvertraglich bei Erreichen einer typischen Altersgrenze (z. B. 65. Lebensjahr) beendet werden).²

Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG

Besondere Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG sind einzuhalten (u. a. Leistungen der Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenversorgung in Form lebenslanger Rente mit der Möglichkeit der Kapitaloption; der Arbeitnehmer hat nicht auf die Anwendung von § 3 Nr. 63 EStG verzichtet). Darüber hinaus darf die Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG a. F. **nicht** parallel genutzt werden.

Ermittlung des Höchstbetrags

Die Höhe der Steuerfreiheit ist begrenzt auf den Betrag, der sich ergibt aus **1.800 EUR**

- **vervielfacht** mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem aktuellen Arbeitgeber (**ab 2005**) bestanden hat,
- **vermindert** um die nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 3 EStG steuerfreien Beiträge, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Jahren (**ab 2005**) erbracht hat (Finanzierungsart spielt keine Rolle).

Das Dienst Eintritts- und das Ausscheidjahr gelten dabei jeweils als volle Kalenderjahre. **Beispiel:**



Arbeitnehmer A war von 6/2000 bis 3/2015 bei Arbeitgeber B beschäftigt. Von 2012 bis 2014 wurden insgesamt 6.000 EUR in einen Vertrag nach § 3 Nr. 63 EStG eingebracht. A möchte seine Abfindung in Höhe von 20.000 EUR für einen Vervielfältiger nutzen.

Berechnung des steuerlich maximal geförderten Einmalbeitrages: 11 Dienstjahre (ab 2005) mal 1.800 EUR abzüglich 6.000 EUR ergibt 13.800 EUR.

Der steuerfreie Vervielfältigungsbetrag kann in einen neuen Vertrag eingebracht werden. Es kann aber auch ein bestehender Vertrag mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ausfinanziert werden.

¹ Die Lohnsteuer kann mit einem Pauschalsatz von 20 %, zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchenlohnsteuer, abgegolten werden.

² In außergewöhnlichen Einzelfällen (z. B. bei absehbarer, bevorstehender Betriebsschließung/-veräußerung oder Vereinbarung einer Altersteilzeitregelung) kann in Rücksprache mit dem Steuerberater u. U. ein längerer Zeitraum angesetzt werden. Dabei sollte von vornherein ein Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten werden.

Leistungsbesteuerung

Die Leistungen aus dem steuerfreien Vervielfältigungsbetrag sind nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe als sonstige Einkünfte zu versteuern. Dies gilt für Renten- und (Teil)-Kapitalzahlungen.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen

Beiträge zum Vervielfältiger aus einer Abfindungszahlung, die ausschließlich für den Verlust des Arbeitsplatzes bezahlt wird, sind **sozialversicherungsfrei**. Ansonsten ist der Beitrag hinsichtlich der **Sozialversicherungspflicht** nach den allgemeinen Regelungen für eine bAV zu beurteilen. Die **Leistungen** unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht für die Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt nicht für Versorgungsberechtigte, die privat krankenversichert sind.

Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG a. F.

Besondere Voraussetzungen

Für die Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG a. F. müssen folgende besonderen Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Beiträge werden im Rahmen einer bestehenden **Altzusage** (erteilt vor dem 01.01.2005) geleistet. Als Altzusage kommt nicht nur eine bereits (und zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Nutzung der Vervielfältigungsregelung noch) bestehende Direktversicherung in Frage, sondern eine vor dem 01.01.2005 erteilte Zusage in jedem der Durchführungswege der bAV. Es ist darauf zu achten, dass keine zusätzlichen biometrischen Risiken aufgenommen werden, da dies zu einer Neuzusage führt.
- Es sind die allgemeinen Voraussetzungen des § 40b EStG a.F. einzuhalten (u.a. **Mindestvertragsdauer von fünf Jahren** bei Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, bei denen die Kapitaloption frühestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss wirksam werden kann; die Direktversicherung erfüllt **nicht** die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG). Darüber hinaus darf die Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG **nicht** parallel genutzt werden.

Ermittlung des Höchstbetrags

Die Höhe des pauschalierungsfähigen Betrags ist begrenzt auf den Betrag, der sich ergibt aus **1.752 EUR**

- vervielfacht** mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem aktuellen Arbeitgeber bestanden hat,
- vermindert** um die nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG pauschalversteuerten Beiträge, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Jahren erbracht hat (Finanzierungsart spielt keine Rolle).

Das Dienst Eintritts- und das Ausscheidjahr gelten dabei jeweils als volle Kalenderjahre. **Beispiel:**



Arbeitnehmer A war von 6/2000 bis 3/2015 bei Arbeitgeber B beschäftigt. Seit 2004 besteht eine pauschalbesteuerte Direktversicherung, die bis Ende 2014 in der maximalen Höhe (1.752 EUR jährlich) dotiert wurde. A möchte seine Abfindung in Höhe von 20.000 EUR für einen Vervielfältiger nutzen.
Berechnung des steuerlich maximal geförderten Einmalbeitrages: 16 Dienstjahre mal 1.752 EUR abzüglich 10.512 EUR ergibt 17.520 EUR.

Der pauschalierungsfähige Vervielfältigungsbetrag kann in einen neuen Vertrag eingebracht werden. Es kann aber auch ein bestehender Vertrag mit Förderung nach § 40b EStG ausfinanziert werden.

Leistungsbesteuerung (Verträge nach dem 31.12.2004)

Rentenleistungen werden in Höhe des Ertragsanteils versteuert (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a) i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) EStG).

Kapitalleistungen werden nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b) EStG i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG versteuert: Der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge ist mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren und wird die Versicherungsleistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres/62. Lebensjahres (Vertragsabschlüsse bzw. Erhöhungen ab 2012) ausgezahlt, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern. Kapitalzahlungen, die bei Tod fällig werden, sind stets einkommensteuerfrei.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen

Beiträge zum Vervielfältiger sind im Rahmen der Pauschalbestimmungsgrenzen **sozialversicherungsfrei**, wenn sie arbeitgeberfinanziert sind oder aus einer Sonderzahlung finanziert werden. Beiträge aus einer Abfindungszahlung, die ausschließlich für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wird, sind sozialversicherungsfrei. Ansonsten ist der Beitrag **sozialversicherungspflichtig**. Die Leistungen unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht für die Kranken und Pflegeversicherung. Dies gilt nicht für Versorgungsberechtigte, die privat krankenversichert sind.